



Bundesnetzagentur

Leitfaden Elektrizität
zur Anpassung der Erlösobergrenze
aufgrund eines
Antrages auf Erweiterungsfaktor nach
§ 4 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV

Stand: September 2015

1. Hinweise

Dieser Leitfaden löst für den Strombereich den Leitfaden mit Stand Mai 2011, der sowohl für den Gas- als auch für den Strombereich galt, sowie die Anlage 1 zum Leitfaden für Stromverteilernetzbetreiber mit Stand Mai 2014, ab. Für die Beantragung der Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors für den Strombereich ist ab dem 01.01.2016 der vorliegende Leitfaden mit Stand September 2015 maßgeblich.

2. Einleitung

Verteilernetzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors beantragen.

Der Erweiterungsfaktor soll sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV ermittelt.

Aufgrund der Änderung des § 23 ARegV, die am 22.08.2013 in Kraft getreten ist, können Investitionen in der Hochspannungsebene nur im Rahmen von Investitionsmaßnahmen geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung von Erweiterungsinvestitionen in der Hochspannung im Rahmen des Erweiterungsfaktors ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Vorrang des Erweiterungsfaktors zu beachten.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1. Frist- und Formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemäß § 10 Abs. 4 ARegV Verteilernetzbetreiber. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Rahmen des Regelverfahrens oder vereinfachten Verfahrens nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag ist schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden und es sind die Vorgaben und Definitionen zu beachten. Sollte der Netzbetreiber von diesen Vorgaben und Definitionen abweichen, so hat er dies zu benennen und die Gründe hierfür zu erläutern.

Dem Antrag sind **alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen**. Zu den weiteren Anforderungen an die Nachweise siehe Gliederungspunkt 5. (Nachweispflicht).

3.1.4. Antragszeitraum

Die Anpassung der Erlösobergrenzen wird für die gesamte verbleibende Regulierungsperiode ausgesprochen. Der Netzbetreiber kann den Erweiterungsfaktor jedoch jährlich neu beantragen.

3.1.5. Antragsgegenstand

Der Netzbetreiber hat im Antrag anzugeben, welchen Erweiterungsfaktor er beantragt und in welcher Höhe seine kalenderjährlichen Erlösobergrenzen angepasst werden sollen.

Der Erweiterungsfaktor findet gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 ARegV bei Hochspannungsnetzen der Verteilernetzbetreiber keine Anwendung.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist neben der Antragstellung gem. § 10 Abs. 1 ARegV eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe. Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sowie der Kosten für die Netzebene Hochspannung um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb} - KAEW_{HS}}{GK_{2011} - KA_{dnb,2011} - KA_{HS,2011}} \cdot 100[\%] \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2011) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der StromNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW_{dnb}] sowie die Kosten der Netzebene Hochspannung [KAEW_{HS}] abzuziehen.

Bei den jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin [GK₂₀₁₁] i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr sowie die Kosten, die auf die Netzebene Hochspannung entfallen, abzuziehen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten.

4. Berechnung des Erweiterungsfaktors

4.1. Formel zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die in Anlage 2 zu § 10 ARegV dargestellte Formel zur Berechnung des Erweiterungsfaktors auf den Spannungsebenen wurde durch die Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 modifiziert.

Für die Spannungsebenen gilt:

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F_{t,i} - F_{o,i}}{F_{o,i}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{(AP_{t,i} + z_i * EP_{t,i}) - (AP_{o,i} + z_i * EP_{o,i})}{(AP_{o,i} + z_i * EP_{o,i})}; 0 \right]$$

Für die Umspannebenen gilt:

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \max \left[\frac{L_{t,i} - L_{o,i}}{L_{o,i}}; 0 \right]$$
$$L_i = \begin{cases} L_i^{\text{Entnahme}}, & \text{wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 1,3 \\ L_i^{\text{Entnahme/Einspeisungen}}, & \text{wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 1,3 \end{cases}$$

4.2. Datengrundlage Parameter

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV vor, wenn sich einer oder mehrere der Parameter „Fläche des versorgten Gebietes“, „Anzahl der Anschlusspunkte“ oder „Jahreshöchstlast“ im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Daneben hat die Bundesnetzagentur mit der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 den Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ als Parameter nach § 10 Abs.2 S.2 Nr.4 ARegV festgelegt.

Die Definitionen der anzugebenden Parameter entsprechen den Definitionen aus der Strukturdatenabfrage Verteilernetzbetreiber Strom für die zweite Anreizregulierungsperiode¹

¹ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK8-GZ/2012/2012_001bis099/BK8-12-009/BK8-12-009_Beschluss_BKV.html?nn=269762

und sind bei der Angabe der Parameter im Erhebungsbogen zwingend zu berücksichtigen. Lediglich der Zeitbezug ist entsprechend anzupassen.

Der Netzbetreiber hat in der Mittelspannung eine sachgerechte Zuordnung entweder als Einspeise- oder als Anschlusspunkt vorzunehmen.

Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wurde ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung zum 30.06.2014 insofern angepasst, als dass beim Ersatz von alten Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen (Repowering) zukünftig keine Saldierung von hinzukommenden und wegfallenden Einspeisepunkten erfolgt.

Beispiel:

	Basisjahr	Antragszeitpunkt
Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen	10	12
Seit dem Basisjahr durch Repowering ersetzte Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen		3
Summe der Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen	10	15

4.3. Belastungsgrenzen in den Spannungsebenen

Sofern das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast einen Wert von 0,3 überschreitet, wird die Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung mit einem individuellen Äquivalenzfaktor gewichtet. Der anzuwendende Äquivalenzfaktor berücksichtigt den zusätzlichen Netzausbau, der sich ab dem Überschreiten von 30% der installierten Erzeugungsleistung an der Jahreshöchstlast ergibt. Der Äquivalenzfaktor ist dabei von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte beeinflusst. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bleibt hierbei unberücksichtigt. Liegt der genannte Schwellenwert unterhalb von 30% oder entspricht diesem, wird ein Einspeisepunkt wie ein Anschlusspunkt berücksichtigt.

Die Berechnung des Äquivalenzfaktors wird die folgt bestimmt:

$$\text{mit } z_i = \begin{cases} 1, & \text{wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}} \leq 0,3 \\ \max \left[\frac{\sqrt{EP_{t,i}} - \sqrt{EP_{0,i}}}{\sqrt{AP_{t,i} + EP_{t,i}} - \sqrt{AP_{0,i} + EP_{0,i}}}; 1 \right], & \text{wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}} > 0,3 \end{cases}$$

mit $AP_{t,i} = AP_{0,i}$, wenn $AP_{t,i} < AP_{0,i}$
mit $EP_{t,i} = EP_{0,i}$, wenn $EP_{t,i} < EP_{0,i}$

Beispiel zur Berechnung des Äquivalenzfaktors:

$$\begin{aligned} AP_{0,i} &= 800 \\ AP_{t,i} &= 850 \\ EP_{0,i} &= 70 \\ EP_{t,i} &= 120 \end{aligned}$$

$$z_i = \max \left[\frac{\sqrt{120} - \sqrt{70}}{\sqrt{850 + 120} - \sqrt{800 + 70}}; 1 \right] = 1,569287926$$

In der Niederspannung werden Einspeisepunkte, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind (Bsp.: Photovoltaikanlagen auf Hausdächern), einzig als Anschlusspunkte bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt. Abweichend hiervon werden in der Niederspannung ab dem Überschreiten des zuvor beschriebenen Grenzwertes Einspeisepunkte, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind, zusätzlich als Einspeisepunkte berücksichtigt. Dies ist aufgrund des notwendigen Aufbaus zusätzlicher Netzstrukturen („einspeisebedingtes Parallelnetz“) auch bedingt durch Einspeisepunkte, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind, sachlich gerechtfertigt.

Beispiel:

Niederspannung	Basisjahr	Antragszeitpunkt
Summe der Anzahl der Einspeisepunkte	5	10
davon Anzahl der Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	2	4

1) Grenzwert wird nicht überschritten:

$$EP_{0,i} = 3 (= 5 - 2)$$

$$EP_{t,i} = 6 (= 10 - 4)$$

Bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors wird ein Zuwachs von 3 Einspeisepunkten berücksichtigt.

2) Grenzwert wird überschritten:

$$EP_{0,i} = 5$$

$$EP_{t,i} = 10$$

Bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors wird ein Zuwachs von 5 Einspeisepunkten berücksichtigt.

4.4. Belastungsgrenzen in den Umspannebenen

Ab der Überschreitung des Verhältnisses der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in Höhe von 1,3 wird die Definition des Parameters „Höhe der Last“ im Hinblick auf die Formel in Anlage 2 ARegV geändert. Die Höhe der Last entspricht dann der Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen maximalen Belastung aller Stationen einer Umspannebene.

Beispiel:

Station 1: Jahreshöchstlast aus Entnahmen = 100

Station 2: Jahreshöchstlast aus Rückspeisungen = - 20

Ergebnis = 100 + |-20| = 120

Die Auslegung des Parameters „Höhe der Last“ wird unverändert als Entnahmelast definiert, sofern der oben genannte Wert von 1,3 nicht erreicht wird. Sofern der Grenzwert in den Umspannebenen überschritten wird, sind zusätzlich Daten zu der entsprechend veränderten Definition der Höhe der Last als Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen maximalen Belastung aller Stationen einer Umspannebene anzugeben.

4.5. Berechnung der Belastungsgrenzen

Zur Berechnung der zuvor beschriebenen Schwellenwerte sind zusätzlich Datenangaben zu der „Installierten dezentralen Erzeugungsleistung der Netz- oder Umspannebene“ bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) erforderlich. Die installierte dezentrale Erzeugungsleistung einer Netzebene entspricht dann der Summe aus der installierten Erzeugungsleistung der betroffenen Ebene zuzüglich der installierten Erzeugungsleistung aller nachgelagerten Ebenen. Die Jahreshöchstlast entspricht der Höhe der Last aller Entnahmen in der jeweiligen Ebene.

4.6. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösbergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen aus den Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung und der Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Die Schlüssel für die Gewichtung der Formelergebnisse sind aus den Antragsdaten des Basisjahres 2011 und an Hand des Kostenstellenschlüssels zu ermitteln.

Die erstmalig in einer Regulierungsperiode angewandte Gewichtung zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors ist für die verbleibende Regulierungsperiode beizubehalten.

5. Anwendungsbereich

5.1. Abgrenzung zu § 26 ARegV

Auf Erweiterungen des Netzes aufgrund von Übergängen von Netzteilen ist der Erweiterungsfaktor nicht anzuwenden. Hier ergeben sich die Erlösobergrenzen ausschließlich nach § 26 ARegV, der den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen regelt. Im Rahmen der Prüfung des Erweiterungsfaktors ist sicherzustellen, dass diese Sachverhalte nicht vom Erweiterungsfaktor mit erfasst werden.

Aus diesem Grund hat der Netzbetreiber in Tabellenblatt A. die auf die Netzübergänge bezogenen Fragen zu beantworten und ggf. das Tabellenblatt B. zu befüllen.

Es ist zwingend notwendig, bei Netzübergängen die Parameter im Basisjahr zu bereinigen, da dies ansonsten zu einer Benachteiligung des abgebenden Netzbetreibers und einer Begünstigung des aufnehmenden Netzbetreibers führen würde.²

Netzübergänge sind im Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors immer dann einzubeziehen, wenn der Netzübergang der Beantragung des Erweiterungsfaktors zeitlich vorgelagert ist. Netzübergänge sind hingegen nicht einzubeziehen, wenn der Netzübergang nach der Beantragung erfolgt ist. Dabei ist auf den Zeitpunkt des Netzüberganges, nicht auf den Zeitpunkt der Beantragung der Erlösobergrenzenübertragung gemäß § 26 Abs. 2 ARegV oder der Mitteilung des Übergangs gemäß § 28 Ziffer 8 ARegV, abzustellen.

5.2. Abgrenzung zu § 23 Abs. 6 ARegV

§ 10 ARegV und § 23 Abs. 6 ARegV sind auf Sachverhalte, welche durch die Erweiterungsfaktorformel abbildbar sind, nicht kumulativ anwendbar. „Da in Verteilernetzen Erweiterungsinvestitionen grundsätzlich durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigt werden, finden Investitionsbudgets nur in den Fällen Anwendung, in denen der Erweiterungsfaktor nicht greift.“³ Hieraus folgt, dass § 23 Abs. 6 ARegV dem § 10 ARegV nachrangig ist. Der Netzbetreiber hat somit kein Wahlrecht, ob er bezogen auf eine Erweiterung einen Antrag gem. § 4 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV stellen möchte oder einen Antrag gem. § 23 Abs. 6 ARegV. § 23 Abs. 6 ARegV ist lediglich auf Erweiterungsmaßnahmen anwendbar, die durch den Erweiterungsfaktor nicht abbildbar sind. § 23 Abs. 6 ARegV stellt diesbezüglich eine Auffangregelung dar.

² Siehe hierzu Gliederungspunkt 7 .Erhebungsbogen, „Tabellenblatt Tabellenblatt B. Netzübergang“ dieses Leitfadens.

³ BR-Drs. 417/07, S. 68.

6. Nachweispflicht

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden. Der Wert der Parameter ist durch **geeignete Nachweise** zu belegen.

Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, haben beim ersten Antrag der jeweiligen Regulierungsperiode auch die Parameter zum Zeitpunkt des Basisjahres durch geeignete Nachweise zu belegen.

Zu den „weiteren Parametern“ (Punkt „III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt“ und „IV Weitere Netzparameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt“ im Tabellenblatt C. des Erhebungsbogens) ist es vorerst nicht notwendig dem Antrag einen Nachweis beizufügen. Diese Parameter werden abgefragt, um auf der Basis der der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden Daten die Angaben des Netzbetreibers zur Änderung der Versorgungsaufgabe zu plausibilisieren. Die Regulierungsbehörden behalten sich bei Implausibilitäten die Anforderung von Nachweisen vor.

6.1. Anschlusspunkte

Nachweis durch Vorlage eines Ausdruckes / Screenshots aus dem Bestandssystem, in dem alle relevanten Daten (insbes. die Gesamtzahl der Anschlusspunkte, Zeitbezug (Stichtag) etc.) enthalten sind. Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Anschlusspunkte im Jahr t ist nicht allein auf eine Addition der neugebauten Anschlusspunkte zum Wert des Basisjahres abzustellen, sondern es sind als gegenläufiger Effekt auch die durch Rückbauten entfallenen Anschlusspunkte einzubeziehen und auszuweisen. Eindeutig hervorgehen muss aus dem Nachweis zudem, ob es sich bei der Zahl der Anschlusspunkte um Ist- oder Planwerte (geschätzte Werte) handelt.

6.2. Fläche

Für Unternehmen im vereinfachten Verfahren sind im Rahmen der Ersterhebung für das Basisjahr Angaben zum AGS (8-stelliger Schlüssel und Name) sowie bei teilversorgten Gemeinden Angaben zu den Gemarkungen (6-stelliger Schlüssel und Name) zu machen.

Bei Änderungen des Konzessionsgebiets sind von allen Unternehmen entsprechende Änderungen des AGS bzw. der Gemarkungen mitzuteilen.

Bei Änderungen der versorgten Fläche sind entsprechende Nachweise des jeweils zuständigen Kataster- bzw. Vermessungsamtes (Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung) oder aus Geoinformationssystemen (GIS) oder der statistischen Ämter beizufügen. Reine Schätzungen von Flächenerweiterungen, insbesondere solche, die auf Grundlage von

in der Vergangenheit tatsächlich vorgenommenen Flächenerweiterungen im Rahmen einer Fortschreibung abgeleitet werden, sind keine ausreichenden Nachweise.

Im Übrigen gilt, wie auch bei den Anschlusspunkten eine Nettobetrachtung und nicht allein die Hinzurechnung von neuen Flächen in Bezug auf den Wert des Basisjahres.

Zur Umstellung des Liegenschaftskatasters auf das neue, bundeseinheitliche Datenmodell des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) wird auf die Veröffentlichung der Beschlusskammer 8 im Internet verwiesen⁴.

6.3. Jahreshöchstlast

Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Messprotokolls, aus dem die geltend gemachte Höchstlast, der Zeitpunkt und der Netzbetreiber eindeutig ablesbar sind. Die Vorlage lediglich einer Excelliste mit manuell eingegebenen Werten ist kein ausreichender Nachweis.

6.4. Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen

Nachweis durch Vorlage eines aussagekräftigen Ausdruckes aus dem Bestandssystem getrennt nach Art der Einspeisung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und getrennt nach den einzelnen Netzebenen.

6.5. Installierte dezentrale Erzeugungsleistung

Nachweis durch Darstellung der Anzahl und Leistung getrennt nach Art der Einspeisung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und getrennt nach den einzelnen Netzebenen.

6.6. Jahreshöchstlast als Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen maximalen Belastung aller Stationen einer Umspannebene

Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Messprotokolls, aus dem die geltend gemachte Höchstlast und der Zeitpunkt der Höhe der Last als Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen maximalen Belastung aller Stationen einer Umspannebene eindeutig ablesbar sind.

⁴ http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Downloads/BK8+BK9_Hinweise_zur_Ermittlung_von_Flaechendaten.pdf?__blob=publicationFile&v=1

7. Erhebungsbogen

Durch den Netzbetreiber sind die gelb hinterlegten Felder zu befüllen. Darüber hinaus enthält der Erhebungsbogen gelb hinterlegte Felder, die zusätzlich mit einem Punktmuster versehen sind. Diese beinhalten neben der Berechnungsmethodik auch hilfswise Verknüpfungen zu Zellen im Erhebungsbogen und erzeugen Werte auf Basis der Angaben des Netzbetreibers in den gelben Feldern. Sie dienen lediglich der Unterstützung bei der Befüllung des Erhebungsbogens und können durch abweichende Werte und Berechnungsansätze des Netzbetreibers ersetzt werden. Hinsichtlich der abgefragten Parameterwerte sowie Kostenangaben sind durch den Netzbetreiber die entsprechend vorgegebenen Einheiten sowie die im Tabellenblatt „Definitionen“ des Erhebungsbogens vorgegebenen Definitionen zu beachten. Diese sind durch den Netzbetreiber für die wesentlichen Angaben im Erhebungsbogen heranzuziehen. Die Definitionen zu den Parametern entsprechen denjenigen Definitionen, welche bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgegeben wurden.

Sofern der Netzbetreiber bei seinen Eintragungen entweder von der vorgegebenen Einheit oder der vorgegebenen Definition im Tabellenblatt „Definitionen“ des Erhebungsbogens abweicht oder in den gelb unterlegten Zellen keine Eintragungen vornimmt oder Erläuterungen zu einzelnen Eintragungen vornehmen möchte, so sind diese für Stromnetze im Tabellenblatt G. unter Verweis auf die entsprechende Zelle im jeweiligen Tabellenblatt des Erhebungsbogens einzutragen.

Tabellenblatt A. Allgemeine Informationen

Der Netzbetreiber hat das Tabellenblatt vollständig auszufüllen, die entsprechende Auswahl in den Zellen mit Auswahlliste zu treffen und die abschließenden Fragen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Ferner ist eine Farblegende hinsichtlich der unterschiedlichen Eingabemöglichkeiten und -anforderungen aufgeführt.

Tabellenblatt B. Netzübergang

Dieses Tabellenblatt ist nur dann durch den Netzbetreiber zu befüllen, wenn durch ihn seit der letzten Erlösbergrenzenfestlegung Netzteile übernommen oder übertragen wurden.

Die Eintragungen im Tabellenblatt B. dienen der Bestimmung der Parameterwerte sowie der Gewichtung im Basisjahr 2011 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Netzabspaltungen bzw. Netzübergänge. Hierzu sind ausgehend von den ursprünglichen „*Parametern vor Netzübergängen*“ die Parameter der abgespaltenen bzw. übernommenen Netze anzugeben und daraus die „*Parameter nach Netzübergängen*“ zu bilden.

Tabellenblatt C. Parameterangaben

Das Basisjahr, für die unter den Punkten „I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)“ und „II. Weitere Netzparameter: Basisjahr (Ist-Werte)“ zu tätigen Eintragungen, ist das Kalenderjahr 2011.

Unter Punkt „III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt“ sind durch den Netzbetreiber nur Ist-Werte vollständig einzutragen. Dies bedeutet, dass weder die einzutragenden Datumsangaben zu den Parametern dem Antragsdatum zeitlich nachgelagert sein dürfen, noch dass die vorzulegenden Nachweise zeitlich mit den Datumsangaben auseinanderfallen dürfen. Gleiches gilt für die unter Punkt „IV Weitere Netzparameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt“ und unter Punkt „X. Berechnung der Schwellenwerte Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt“ einzutragenden Daten.

Tabellenblatt D. Beantragter EFt

Die hier angegebenen Werte müssen den beantragten Werten des schriftlichen Antrags entsprechen. Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert der Erweiterungsfaktoren über alle Netzebenen.

Bei der Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel werden die direkten Kosten einer Netz- oder Umspannebene als Gewichtungsfaktor herangezogen. Unter den direkten Kosten sind ausschließlich die eigenen Kosten der Netz- oder Umspannebene zu verstehen, hierzu zählen auch die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Kosten für den Bezug aus vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen sowie Kosten für die dezentrale Einspeisung zählen nicht zu den direkten Kosten.

Tabellenblatt E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen

Hinweis: Das Tabellenblatt „E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ ist auch dann zu befüllen, wenn bereits Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen genehmigt worden sind.

Bezeichnung Erweiterungsinvestition:

Diese dient der eindeutigen Identifikation und Abgrenzung der Erweiterungsmaßnahme. Hier können sachgerechte Aggregationen von Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden. Beispiel: Erschließung Neubaugebiet XYZ, Erschließung Gewerbegebiet XYZ.

Anlagengruppe:

Hier ist die Erweiterungsinvestition entsprechend der Anlage 1 StromNEV der entsprechenden Anlagengruppe zuzuordnen.

Netzbetreiberspezifische Nutzungsdauer:

Hier ist die durch den Netzbetreiber angesetzte Nutzungsdauer innerhalb der Unter- bzw. Obergrenze in den Spalten „E“ und „F“ anzugeben.

Aktivierungsjahr [yyyy]:

Hier ist das Jahr der Aktivierung der Erweiterungsinvestition anzugeben.

Aktivierungsmonat [1-12]:

Hier ist der Monat der Aktivierung der Erweiterungsinvestition anzugeben.

Erstmalige historische Anschaffungs-/Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr [€]:

Hier sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erweiterungsinvestition anzugeben. Hierbei sind weder Baukostenzuschüsse noch Netzanschlusskostenbeiträge zu berücksichtigen.

Anlagen im Bau (AIB) [x]:

Sofern eine Aktivierung als Anlagen im Bau erfolgt, ist dies entsprechend durch die Auswahl „X“ kenntlich zu machen.

Anteil EK [%]:

Hier ist der prozentuale Anteil des Eigenkapitals am betriebsnotwendigen Kapital einzutragen, der dem Ausgangsniveau gemäß § 6 ARegV zugrunde lag.

Anteil FK abzgl. Anteil unverzinsliches FK [%]:

Hier ist der Differenz aus dem prozentualen Anteil des Fremdkapitals und des Abzugskapitals am betriebsnotwendigen Kapital einzutragen, die dem Ausgangsniveau gemäß § 6 ARegV zugrunde lagen

Mischzinssatz [%]

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen sind die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Kapital anzuwenden, die dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV zu Grunde liegen.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,05% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 3,98 %.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

Zur Plausibilisierung der Verzinsung hat der Netzbetreiber den gewichteten Zinssatz [Mischzinssatz] für die Ermittlung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestition anzugeben. Dieser ist wie folgt zu ermitteln:

Zins_{gewichtet} = Anteil EK [%] * EK-Zins [%] + (Anteil FK [%] – Anteil unverzinsliches FK [%]) * FK-Zins [%] + Anteil unverzinsliches FK [%] * 0%.

Unternehmensindividueller Gewerbesteuerhebesatz [%]:

Hier ist der unternehmensindividuelle Gewerbesteuerhebesatz einzutragen.

jährliche Kosten nach StromNEV - davon OPEX [€]

Hier sind die in den jährlichen Kosten nach StromNEV enthaltenen OPEX anzugeben.

jährliche Kosten nach StromNEV - davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten [€]

Hier sind die in den jährlichen Kosten nach StromNEV enthaltenen Kostenpositionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV anzugeben.

dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse - davon enthaltene Baukostenzuschüsse [€] sowie dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse - davon enthaltene Netzanschlusskostenbeiträge [€]

Hier sind die in den jährlichen Kosten nach StromNEV enthaltenen Erlöspositionen gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 13 anzugeben.

Tabellenblatt F. Erheblichkeit

Hinweis: Das Tabellenblatt „F. Erheblichkeit“ ist auch dann zu befüllen, wenn bereits Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen genehmigt worden sind.

In diesem Tabellenblatt sind Angaben zur Erheblichkeit der Änderung der Versorgungsaufgabe einzutragen.

Tabellenblatt G. Erläuterungen

In diesem Tabellenblatt sind Angaben zu tätigen, sofern der Netzbetreiber gelb unterlegte Felder entweder nicht befüllt oder die getätigten Angaben nicht mit den vorgegebenen Definitionen im Tabellenblatt Definitionen“ im Einklang stehen. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber Anmerkungen im Zusammenhang mit der Befüllung des Erhebungsbogens vornehmen.